

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0761

LOG Titel: Alter, Lebensalter (in der Physiologie und Staatsarzneikunde) - IV. Das hohe Alter, Greisenalter

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

ALTENWEDDINGEN, Pfarrdorf von 189 H. und 1272 Einw., im preuß. Regir. Bezirk Magdeburg, Kr. Wanzleben, mit einem Braunkohlenbergwerk, dessen Kohlen zur Salzfiederei in Schönebeck verbraucht werden, einer Dampfmaschine zur Aushebung des Wassers und einer Glashütte. (Stein.)

ALTER, LEBENS-ALTER, (in der Physiologie und Staatsarzneikunde) bezeichnet, nach dem gemeinen Sprachgebrauche, jeden Zeitraum des menschlichen Lebens, der sich durch wahrnehmbare Veränderungen in der Thätigkeit der körperlichen und geistigen Kräfte unterscheidet. Im weitern Sinne begreift der Sprachgebrauch aber auch die Gesamtheit aller Lebensperioden des Menschen, von dessen Erzeugung bis zum Tode, unter diesem Ausdruck.

Das menschliche Leben ist als eine stets fortlaufende Reihe von Entwicklungen zu betrachten, die mit der Zeugung anhebt, und mit der Vernichtung der organischen Individualität im Tode endet. Daraus ergibt sich, daß das Leben des menschlichen Organismus, seiner Thätigkeit, Kraftäußerung und Erscheinung nach, in seinen verschiedenen Zeitabschnitten [Lebensaltern] sich nicht gleich bleiben kann. Der Mensch lebt nicht in allen seinen Organen zu gleicher Zeit. Nach einander und zu verschiedenen Zeiten tritt das eigenthümliche Leben dieser Organe hervor, und wirkt dann in ihm zunehmender Thätigkeit, der Idee gemäß, welche die Natur realisiren wollte. Jeder Abschnitt im Leben, der sich durch das Hervortreten neuer Thätigkeiten (Evolution), oder das Zurücksinken und Erlöschen früher vorhandener (Involution) wesentlich auszeichnet, bildet ein eignes Lebensalter.

Die Eintheilung der menschlichen Lebensalter wird verschieden ausfallen müssen, nach dem verschiedenen Gesichtspunkte, von dem man ausgeht. Nach dem Gesichtspunkte, daß in dem Leben der menschlichen Individuen, ein Zeitpunkt muß vorhanden seyn, in dem sich dieselben der Idee, welche die Natur im Menschen realisiren wollte, möglichst annähern, wo also dieselben der ihnen zukommenden Zwecke möglichst mächtig geworden sind, läßt sich das menschliche Leben in 3 Zeiträume ungezwungen theilen. Der erste Zeitraum begreift dann das Alter der Zunahme (Incrementum), in welcher das Individuum der Idee des Menschenlebens, und der Erreichung der dadurch bedingten Zwecke fortschreitend sich annähert. Der zweite Zeitraum ist die Höhe des Lebens (Status, Akme), das mittlere, stehende Alter. In diesem hat der Mensch, so weit es seine eigenthümliche Natur und die bedingenden Verhältnisse der Außenwelt zulassen, die Idee und die Zwecke des Lebens (Ausbildung der körperlichen Individualität, Bernunftbildung und Fortpflanzung der Gattung) realisirt. Das organische Leben strebt in diesem Zeiträume sich zu wiederholen, seinen Zustand beharrlich zu machen. Der dritte Zeitraum ist der der Abnahme (Decrementum). Der Mensch entfernt sich wieder, je länger je mehr, von dem Ziele, fällt immer mehr von der Idee ab, bis endlich mit dem natürlichen Tode die organische Individualität aufhört. Nach einem andern physiologischen Gesichtspunkte werden die in die Sinne fallenden Veränderungen in den organischen Thätigkeiten, die im Laufe des Lebens hervor treten, zum Theilungs-

grunde der Lebensalter genommen. Die wichtigsten dieser Veränderungen sind die Geburt, der Zahndurchbruch, der Zahnwechsel, die eintretende Geschlechtsreife, das beendigte Wachsthum, das Aufhören der Geschlechtsverrichtung, die Abnahme der Geisteskräfte u. s. f. Nach diesem Theilungsgrunde können eben so viele Lebensalter aufgestellt werden. In wiefern diese mit dem in der Staatsarzneikunde zu unterscheidenden Lebensaltern übereinstimmen, ergibt sich aus dem folgenden Artikel.

Alterbestimmung, Alterbeurtheilung. Die kunstverständige Beurtheilung und Angabe des Lebensalters, in dem ein Individuum sich befindet, kann wegen verschiedener davon abhängiger Rechtsfragen von dem gerichtlichen Arzte verlangt werden. Diese genaue Bestimmung des Alters kann z. B. nothwendig werden bei vorzeitig gebornen Kindern, um über deren Lebensfähigkeit zu entscheiden; bei neugeborenen ausgetragenen Kindern, wenn sie ausgesetzt gefunden werden, oder wenn, bei Untersuchungen über Kindermord, bestimmt werden soll: ob dem todtgefundenen Kinde das Prädicat eines neugeborenen Kindes zukomme? (wovon die rechtliche Bestimmung abhängt, ob die von der Mutter vollzogene absichtliche Tödtung desselben als ein milderer strafender Kindermord, oder als ein anderer Verwandtenmord bestraft werden müsse. (Vgl. Strafgesetzb. für das Königr. Baiern §. 159.); bei Erwachsenen, wenn zu entscheiden ist, ob dieselben zur Ausübung gewisser bürgerlicher Rechte oder zur Erfüllung bürgerlicher Verpflichtungen geeignet sind, welche von einem gewissen Alter abhängen; oder wenn die Fragen über die Möglichkeit des Weischlafes, der Schwängerung, Empfängniß und Geburt zweifelhaft sind; bei bejahrten Personen ebenfalls wieder, wenn die Fähigkeit zu den Geschlechtsverrichtungen Zweifel veranlaßt, wenn entschieden werden soll, ob dieselben gewisse Strafen erdulden können, oder, ob ein lange Abwesender noch am Leben seyn dürfte? — In solchen und manchen andern Fällen kann die gerichtsarztliche Bestimmung und Beurtheilung des Lebensalters nöthig werden, wiewol in manchen Fällen dieselbe dadurch entbehrlich geworden ist, daß, nach Vorschrift der Gesetze, der aus dem Geburts- oder Taufschnein zu führende Beweis über das Alter zureicht.

Die Lehrer der gerichtlichen Medicin sind daher immer bemüht gewesen, Eintheilungen der Lebensalter aufzustellen, die besonders bei der Beurtheilung der genannten zweifelhaften Rechtsfälle benützt werden könnten. — Wenn dieselben darin sehr von einander abweichen, und einige nur drei, andre dagegen acht verschiedene Perioden unterschieden wissen wollen, so rührt solches, nicht sowol von einer wesentlichen Verschiedenheit ihrer Ansichten, als vielmehr davon her, daß Einige nur die Hauptperioden als Lebensalter aufstellen, und die verschiedenen Abschnitte derselben als Unterabtheilungen betrachten, Andre hingegen auch die Letzten in die Zahl mit aufnehmen. Noch kommt hinzu, daß zuweilen das Fruchtalter (Fötusleben) mitgezählt wird, in andern Fällen hingegen die Rechnung erst mit der Geburt anhebt. Daraus erklärt es sich, daß Eschenbach und Haller drei, Hebenstreit und Ludwig vier, Poncequet fünf, Leichmeier, Noose, Schmidtmüller und Wildberg sechs, Gruner sieben, und Wegger acht Perioden annehmen.

Am zweckmäßigsten, scheint es, könne man als eigne wesentlich verschiedene Lebensalter folgende 4 Perioden unterscheiden: Kindheit, jugendliches Alter, Manesalter, hohes Alter. Will man zu diesen noch das Fruchtalter hinzusehen, so ergeben sich fünf Hauptperioden oder Lebensalter. Da aber vom Fötus und dem Fruchtleben an andern Orten besonders die Rede seyn wird, so ist es zweckmäßiger hier nur die vier genannten Lebensalter zu betrachten. Uebrigens ist es allerdings nöthig, zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Kindheit und das hohe Alter wieder in Unterperioden zu theilen. Von dem Standpunkte des gerichtlichen Arztes aus haben wir also diese Lebensalter, mit ihren Unterabtheilungen und deren wesentlichen Merkmalen zu betrachten.

I. Die Kindheit, das kindliche Alter (Infantia), begreift den Zeitraum von der Geburt bis zum Eintritt des jugendlichen Alters. In der gerichtlichen Arzneiwissenschaft werden folgende Unterabtheilungen unterschieden: 1) die ersten (3—6) Tage nach der Geburt. Kennzeichen dieser Periode sind die noch am Kindeskörper befindlichen Ueberreste einer mehr oder weniger saftreichen Nabelschnur, die Zartheit und Röthe der Haut unmittelbar nach der Geburt, die in den folgenden Tagen in das Gelbliche spielt, der Abgang des dunkelgrünen schwärzlichen Kindspheces. Unmittelbar nach der Geburt pflegt auch nicht selten einige Geschwulst am Gesichte, oder überhaupt am Kopfe bemerkbar zu seyn. Die genaue Bestimmung dieses Lebensalters ist dann nöthig, wenn lebende oder todt Kinder ausgelegt gefunden werden, wenn bestimmt werden soll: ob das ausgelegte Kind von einer gewissen Person geboren seyn könne oder nicht; ob ein Kind untergeschoben seyn könne; ob ein Kind, dessen zweifelshafte Todesart zur Criminaluntersuchung über Kindermord Anlaß gibt, als ein neugebornes zu betrachten sey oder nicht*)? Wird die Untersuchung an todt en Körpern angestellt, so kommt zu den genannten Merkmalen noch die Beschaffenheit der Eingeweide, vorzüglich des Herzens, der Lungen, der Blutgefäße und der Leber hinzu. — 2) das erste Lebensjahr, dessen Bestimmung aus ähnlichen Gründen nöthig werden kann, wird in seinem Verlaufe durch die allmählig fortschreitende Ausbildung des Körpers und durch den Eintritt und Fortgang der Seelenthätigkeit im Allgemeinen bezeichnet. Das zunehmende Wachsthum, die größere Länge des ganzen Körpers, die allmählige Verkleinerung der Fontanellen, die festern und rundern Gliedmaßen, der Durchbruch der Zähne, die eintretende eigenthümliche Farbe der Haut (s. g. Fleischfarbe), das Vermögen sich aufrecht zu erhalten, die Spuren der ersten Geistesethätigkeit, die Entwicklung von Vegriffen und Vorstellungen, die Bildung der ersten articulirten Laute geben die nähern Kennzeichen. Bei todt en Kindern ist besonders die Untersuchung der Eingeweide, hauptsächlich in Bezug auf das eisförmige Loch (foramen ovale), auf den Schlagadergang (Ductus arteriosus Botalli) und den Ductus venosus Arantii von

Wichtigkeit. — 3) das weitere Kindesalter bis zum Zahnwechsel, oder bis zum siebenten Jahr. Die zunehmende Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte gibt die allgemeinen Merkmale dieses Zeitraums. Der Körper wächst bedeutend in die Länge, aber die Knochen sind noch immer weich, nachgiebig und unausgebildet, die Anzahl der Knorpel ist noch größer als in späterer Zeit; die Muskeln sind noch schwach, und haben noch keine bestimmten Umriffe. Die Kopfhaare sind weich und zart, das Gesicht ist noch ohne bestimmte Züge, der Kehlkopf noch nicht hervorragend, die Stimme noch hell und fein. Die Sinne sind für äußere Eindrücke sehr empfänglich, die Einbildungskraft ist sehr lebendig. Das Gedächtniß nimmt die Eindrücke leicht auf, läßt sie aber auch leicht wieder erlöschten. Kinder in diesem Alter haben großen Trieb zur Bewegung, zum Spiel und zu unbestimmter Thätigkeit, zur Nachahmung; der Geschlechtscharakter ist noch unausgebildet. Gesezwidrige Handlungen der Kinder werden nicht als Verbrechen betrachtet und nur mit häuslichen Züchtigungen bestraft, die keine bürgerlich entehrende Wirkung haben. — 4) das Knabenalter (Pueritia), von manchen die zweite Kindheit genannt, umfaßt den Zeitraum vom siebenten Jahre bis zur eintretenden Mannbarkeit. Es beginnt dieses Alter mit dem Zahnwechsel, und in seinem Verlaufe macht die körperliche und geistige Ausbildung bedeutende Fortschritte. Die eigenthümliche Thätigkeit der Geschlechtsorgane ist bis zu Ende dieser Periode noch unentwickelt. Die Achselhöhlen, die Geschlechtstheile, und bei Knaben das Kinn sind noch unbehaart. Wegen der noch unvollendeten Ausbildung der Geisteskräfte hat die Gesezgebung die Kinder in diesem Alter noch unter väterliche Gewalt oder Vormundschaft gestellt, und ihnen die Fähigkeit zu bürgerlichen Geschäften abgesprochen. Die Zurechnung von Verbrechen findet noch um so weniger Statt, je jünger das Individuum, und je weniger ausgebildet noch dessen Verstand ist. Die Todesstrafe kann in diesem Alter noch nicht wegen Verbrechen verhängt werden, und die übrigen ordentlichen Strafen werden deshalb verhältnißmäßig gemildert. Ob es Fälle geben könne, wo nach dem Ausdruck der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. „die Bosheit das Alter erfüllt,“ kommt der Strafrechtswissenschaft zu, zu entscheiden.

II. Die Jugend, das jugendliche Alter (Adolescentia), fängt mit der eintretenden Mannbarkeit an, und erstreckt sich bis zum Anfange des männlichen oder mittlern Alters, oder in rechtlicher Hinsicht bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Mit der Mannbarkeit hebt der Geschlechtstrieb und das Fortpflanzungsvermögen an. Der Eintritt der Mannbarkeit erfolgt in Teutschland bei dem männlichen Geschlecht vom 15ten bis 18ten, und beim weiblichen Geschlechte vom 13ten bis 16ten Jahre. Bei den Jünglingen bricht nun der Bart und das Haar an den Geschlechtstheilen hervor, der Kehlkopf wird stärker ausgebildet, und die Stimme leidet die bekannte Veränderung. Die ganze Gestalt verliert das Knabenmäßige, nähert sich mehr der männlichen an. In den Hoden wird wahrer Samen abgesondert. Bei den Jungfrauen wölben sich die Drüsen, es sprossen die Schamhaare hervor, der Monatsfluß tritt ein, der Geschlechtstrieb ist reger,

*) Das preussische Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 913. setzt dazu einen Zeitraum von 24 Stunden, das Bayerische Strafgesetzbuch Art. 159. von drei Tagen fest.